

Synopse: Bürgerantrag – Stellungnahme der Stadt – Rechtliche Einschätzung des BUND

Ablehnende Begründung der Stadt Mönchengladbach:

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kommt sowohl bei der Führung des Ersatzgeldverzeichnisses, als auch bei der Führung des Kompensationsflächenkatasters den gesetzlichen Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) **vollumfänglich** nach. Die vorgebrachten Umsetzungsmängel und Verstöße in Bezug auf die Umsetzung der Eingriffsregelung können daher seitens der Stadt nicht nachvollzogen werden.

Zum selben Thema wurden durch den BUND und auch die hier auftretende Petentin in den Vorjahren ebenfalls Anträge, Stellungnahmen und Meinungen eingebracht, zuletzt in einer Eingabe zum städtischen Haushalt, dort behandelt als Anlage 1a zur Vorlage Nr.0393 /X.

Die Verwaltung legt besonderen Wert auf die transparente Vermittlung ihrer Tätigkeiten gegenüber den Gremien und der Öffentlichkeit und hat daher über das Kompensationsmanagement und die dortigen Projekte regelmäßig proaktiv berichtet, zuletzt im Umwelt- und Feuerwehrausschuss (jetzt Ausschuss für Umwelt und Mobilität) am 20.11.19 in der Vorlage 4169/XI „Sachstandsbericht zum Kompensationsflächenmanagement in Mönchengladbach“. Der aktuelle Stand wurde auch dem Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde in seiner Sitzung am 24.06.21 dargestellt (Vorlage 0773/X).

Unter den Punkten 1., 2. und 3. wird in der Begründung der Eingabe § 34 des Landesnaturschutzgesetzes richtig zitiert. Der unter 1. und 2. aufgeführte Absatz 1 des § 34 LNatSchG legt die Aufgaben der Eingriffsverursacher und der UNB fest. Aus diesem ergeben sich jedoch keine Wirkungen auf oder Ansprüche gegenüber Außenstehenden. Zu diesen äußert sich § 34 Absatz 2, der unter Punkt 3 der Eingabe benannt wird. Diese Sachverhalte und wie die UNB ihnen nachkommt, wurden den Petenten in der Vergangenheit sowohl im Rahmen eines gemeinsamen Besprechungstermins als auch mehrfach schriftlich (Schreiben vom 20.02.2018, 16.04.2019 und 02.03.2020) erläutert.

Zum Begründungstext der Beschwerdeführer ist anzumerken, dass dieser sich unter Punkt 4. auf einen inzwischen vom Sachstand her überholten Bericht 191/IX aus der Sitzung des Umwelt- und Feuerwehrausschusses vom 17.09.2014 mit seinerzeit bestehenden Problemfeldern bezieht. Dieser entspricht nicht mehr der heutigen Situation, unter anderem weil die Maßnahmenumsetzung im Bedarfsfall aufgabenteilig mit Unterstützung durch die Mags erfolgt. Das Kompensationsmanagement wurde in der Zwischenzeit den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend nachgebessert und grundsätzlich neu konzipiert, wie dies dem Umwelt- und Feuerwehrausschuss am

12.06.2019 in der Vorlage 3900/IX berichtet wurde.

Dem BUND als Teil zivilgesellschaftlicher Bemühungen zum Schutz von Natur und Umwelt steht es weiterhin frei an den von der Verwaltung ermöglichten Beteiligungsprozessen zu partizipieren.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mönchengladbach ihren Aufgaben **umfänglich** nachkommt und die erhobenen Beschwerden, daher zurückzuweisen sind. **Die Behauptung, geltendes Recht würde nicht umgesetzt, entbehrt jeder Grundlage.** Ein Dialog zwischen Fachverbänden und der UNB ist seitens der Stadt ausdrücklich erwünscht, um die Aufgaben des Naturschutzes gemeinsam anzugehen. Eine respektvolle und konstruktive Zusammenarbeit ist dafür unerlässlich.

Zu den Einwendungen im Einzelnen ist folgendes auszuführen (nächste Seite):

Rechtliche Einschätzung des BUND

Dass die Führung des Kompensationsflächenverzeichnis nicht allen gesetzlichen Vorgaben genügt, hatten wir in unserem UiG-Antrag ausführlich dargelegt. Warum die Stadt das nicht nachvollziehen können will, wird nicht verständlich.

Eine Nachbesserung von Mängeln mag erfolgt sein. Das Ergebnis genügt jedoch weiterhin nicht den Anforderungen.

Die grundsätzliche Verpflichtung der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend der gesetzlichen Vorschriften versteht sich von selbst. § 34 Absatz 4 LNatSchG verpflichtet die Verwaltung, die nach § 34 Absatz 1 bis 3 zu führenden Verzeichnisse Internet öffentlich zugänglich zu machen. Die Regelung des Absatzes 4 dient nach der Gesetzesbegründung der Transparenz behördlichen Handelns. Gegen die Verletzung dieser Verpflichtung kann von jedem in seinem Informationsrecht beschränkten Bürger rechtlich vorgegangen werden.

Eine rein interne Verpflichtung der Verwaltung aus dieser Regelung widerspricht dem eindeutigen Wortlaut der Regelung und darüber hinaus auch den Grundgedanken der Umweltinformationsgesetze und der EU-Umweltinformationsrichtlinie.

1. ***Im Rahmen des jährlich vorzulegenden Umweltberichtes gibt die Verwaltung unter der Überschrift „Kompensationsmaßnahmen“ einen detaillierten Überblick über die durchgeführten Kompensationsmaßnahmen nach Flächen (Lage, Größe, Nutzung) sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen (angestrebter Biototyp, vorgesehene Maßnahmen und Pflege), die Art der Sicherung der Maßnahmen.***

§ 34 Abs. 1 LNatSchG NRW

„Verzeichnisse

Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Kompensationsverzeichnis für die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen.“

Zu 1.: Die **durchgeführten Kompensationsmaßnahmen** sind jederzeit öffentlich im **Kompensationsflächenkataster** als Anwendung im Geoportal der Stadt einsehbar, das zu Beginn des Jahres 2019 digital für die nach § 15 Absatz 2 des BNatSchG durchgeführten Kompensationsmaßnahmen erstellt wurde. Hier können über den Info-Button auf der städtischen Homepage **zu jeder Fläche die Kerndaten (Attribute) abgerufen werden**. Benannt werden nicht nur die Grundlage und das Datum des Eingriffs, sondern auch die Art und der Umfang der Maßnahme (Flächengröße) sowie das Datum der Realisierung.

Die entsprechende Abfragemaske enthält teilweise zu einzelnen Kriterien wie „Datum des Eingriffs“ oder „Datum der Realisierung“ die Aussage „unbekannt“.

Dies kommt dadurch zustande, dass seit einem Personalwechsel und der Neukonzeption des Kompensationsflächenmanagements das fragliche Verzeichnis erstens zum Nachweis der Erfüllung städtischer Kompensationspflichten aus der Bauleitplanung kontinuierlich vervollständigt wurde; **zu den B-Plänen der letzten Jahre sind alle Angaben abrufbar**.

Zweitens sind die Angaben zu Kompensationsflächen externer Verursacher häufiger unvollständig, wenn die Angaben z.B. von Straßen NRW oder aus anderen Eingriffsverfahren, die Jahrzehnte zurückliegen können, nicht mehr oder nur mit hohem Aufwand ermittelbar sind.

Die Vorgaben des LNatSchG werden in der Kriterienliste der Stadt nicht korrekt abgearbeitet. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die Vollständigkeit sondern auch in Bezug auf die Inhalte.

Die Stadt stellt nicht in Abrede, dass die „unbekannt“-Einträge durch die entsprechenden Inhalte zu ersetzen sind. Sie habe noch nicht geschafft, diese Arbeiten abzuschließen. Angaben von Straßen NRW oder aus anderen Eingriffsverfahren, wären nicht mehr ermittelbar. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Stadt genügend Zeit hatte, um das Verzeichnis zu vervollständigen. Die Gesetzesbegründung der aktuellen Fassung des LNatSchG (LT-Drucksache 16/11154) weist darauf hin, dass das Kompensationsverzeichnis bereits in der Vorgängerregelung des Landschaftsgesetz gesetzlich vorgeschrieben war (§ 6 Absatz 8 LG) und es sich insoweit um keine neue Aufgabe für die Kreise und kreisfreien Städte handelt (LT-Drucksache 16/11154, Seite 158). Die entsprechenden Akten auch älterer Eingriffsverfahren müssen bei den zuständigen Behörden, wie Straßen-NRW, weiterhin vorrätig gehalten werden und können von dort mühelos angefordert werden. Überdies besteht die gesetzliche Verpflichtung dieser Behörden den Gemeinden die entsprechenden Daten in geeigneter Form zu melden. Die Ergänzung dieser Daten sollte daher tatsächlich kein Problem darstellen.

Es mag sein, dass in Einzelfällen eine bestimmte Angabe nicht ermittelt werden kann. Auch ist der mit der Erstellung eines korrekten Kompensationsverzeichnisses und seiner Weiterführung verbundene Arbeitsaufwand anzuerkennen.

Stand 2021:

	Anzahl Flächen (von 241):
Grundlage der Kompensation unbekannt:	17 % ohne Grundlage
Datum des Eingriffs unbekannt:	39 % ohne Eingriffsdatum
Festgesetzte Kompens.-Maßnahme unbekannt:	0 % ohne Maßnahme
Realisierungsdatum unbekannt:	51 % ohne Realis.-Datum
Art und Umfang der Maßnahme vage:	100 % der Maßnahmen o. Art/Umfang

Da die - auch gesetzlich definierte - Hauptaufgabe des Verzeichnisses im dauerhaften Schutz der Flächen in ihrer ökologischen Qualität besteht, wurden bewusst alle Flächen, deren Zweckbindung als Kompensationsfläche der Behörde bekannt ist, veröffentlicht, auch wenn fehlende Angaben erst sukzessive nachgeliefert werden können. Dies dient dem Schutz vor widerrechtlicher Verwendung der Flächen.

Mit der Veröffentlichung dieses Verzeichnisses im Internet wird den gesetzlichen Vorgaben des § 34 Absatz 1 und 4 LNatSchG **vollumfänglich** entsprochen.

[uns wichtige Passagen haben wir **gelb** hervorgehoben]

Das bisher ins Netz gestellte Kompensationsverzeichnis genügt jedoch bisher nicht nur in einzelnen Punkten, sondern in erheblichem Umfang nicht den gesetzlichen Anforderungen, wie sie vom LNatSchG formuliert werden. Insofern kann das Argument nicht überzeugen, die Zeit habe noch nicht gereicht, um alle Einträge zu vervollständigen oder die Daten wären nicht verfügbar.

Soweit die Stadt die Genauigkeit der bisher nur sehr allgemeinen Angaben zur Art der Maßnahmen für ausreichend hält, verkennt dies die gesetzlichen Vorgaben zum Inhalt des Kompensationsverzeichnisses. Aufzuführen sind sowohl die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und deren Umsetzung (§ 34 Abs. 1 S. 3 LNatSchG NRW). Diesen Anforderungen genügt das Kompensationsverzeichnis der Stadt Mönchengladbach bisher nicht.

Hinsichtlich der Flächen dürfte die bloße Angabe einer allgemeinen Flächengröße für die Gesamtkompensation der Maßnahme in der Tabelle nicht ausreichen, sondern es ist die Angabe der Lage der Flächen mit Flurstücksbezeichnungen und der individuellen Größe der jeweiligen Fläche in Bezug auf eine konkrete Maßnahme notwendig. Denn häufig werden durch ein Vorhaben eine ganze Reihe von Kompensationsflächen mit ganz unterschiedlichen Maßnahmen festgesetzt. Diese müssen auch gesondert aufgeführt werden. Art und Umfang der Maßnahmen erfordern zumindest die Angaben, welche Biotope, Lebensraumtypen und sonstige Maßnahmen auf welcher Flächengröße geschaffen oder aufgewertet werden sollen und durch welche Maßnahmen dies beabsichtigt ist.

...

...

Darüber hinaus fehlt im städtischen Kompensationsverzeichnis die vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehene Angabe der Art der Sicherung noch zur Gänze. Hinsichtlich der Umsetzung dürfte auch nicht die Angabe eines Datums ausreichen. Sondern ein nachvollziehbares Kompensationsverzeichnis muss die Angaben enthalten, durch welche Maßnahmen und welche Institution/Person/Firma die Maßnahmen umgesetzt wurden, wer sie abgenommen und geprüft hat und wie die erforderliche Pflege und Instandhaltung der Maßnahmen gewährleistet wurde oder wird. Außerdem gehört eine Angabe ins Kompensationsverzeichnis, ob eine Maßnahme noch überhaupt nicht umgesetzt worden ist.

Schließlich trifft die Aussage der Stadt, die - auch gesetzlich definierte - Hauptaufgabe des Verzeichnisses bestünde im dauerhaften Schutz der Flächen in ihrer ökologischen Qualität nur teilweise zu. Die Gesetzesbegründung benennt als Sinn und Zweck der Regelung am bereits angegebenen Ort, die deutliche Verringerung des behördlichen Prüf- und Verfahrensaufwandes. Dieses Ziel kann mit den bisher sehr allgemein gehaltenen Angaben wie „Gebüsch“, „Artenreiche Mähwiese“ oder „Wald“ offensichtlich nicht erreicht werden. Der Inhalt des Kompensationsregisters macht so in keinem Fall die weitere Recherche entbehrlich.

Die Behauptung der Stadt die Veröffentlichung des Verzeichnisses würde vollumfänglich den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, ist damit falsch. Wie bereits dargestellt, ist das Verzeichnis unzureichend und muss nachgebessert werden.

2. **Im Rahmen des jährlich vorzulegenden Umweltberichtes gibt die Verwaltung unter der Überschrift „Kompensationsmaßnahmen - Monitoring“ einen detaillierten Überblick über den Umsetzungs- und Entwicklungsstand der bis dahin durchgeführten Kompensationsmaßnahmen (Monitoring) und der im Einzelnen angeordneten Pflegemaßnahmen.**

§ 34 Abs. 1 LNatSchG NRW

Siehe 1.: „... und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen.“

Stand 2020:

Formale Festsetzungen enthalten Aufwertung:	85%
Aufwertung vor Ort in Ansätzen erkennbar:	92%
Ausführung festsetzungskonform:	69%
Fläche ökologisch hochwertig gem. Festsetzung:	38%
insgesamt zufriedenstellend:	33%

Zu 2.: Das **Monitoring** der angelegten Flächen ist laufendes Geschäft der unteren Naturschutzbehörde und wird im Jahresverlauf **stichprobenartig sowie anlassbezogen umgesetzt.**

Sofern hier Informationen der 10 ehrenamtlichen Beauftragten der Landschaftswacht oder der mit den Örtlichkeiten sehr gut vertrauten Mitglieder der aktiven Naturschutzverbände an die UNB herangetragen werden, die eine fehlerhafte Umsetzung oder Entwicklung einzelner Ausgleichsflächen vermuten lassen, nimmt die UNB diese Flächen in ihren Stichprobenkontrollen auf und wirkt den Fehlentwicklungen entgegen.

Natürlich ist das Monitoring ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Gleichzeitig gehört es zu den der Naturschutzbehörde gesetzlich zugewiesener Aufgaben. Das Problem besteht gerade darin, dass eine hinreichende Bearbeitung der massiven Umsetzungsdefizite nicht stattfindet und eine Abstellung dieser Defizite gerade vom BUND nicht festgestellt werden kann.

Die bestehenden Mängel werden von der Verwaltung gerade nicht offengelegt und sachangemessen bearbeitet, sondern unter den Tisch gekehrt. Die Antwort hilft daher in der Sache nicht weiter. Die Stadtverwaltung kann allerdings hier kaum ehrlich beantworten oder der BUND-Forderung zustimmen. Denn anderenfalls würde sie ja einräumen, dass sie ihre Aufgaben nicht ordentlich erledigt (oder nicht ordentlich erledigen will). Ein ehrlicher Überblick würde diese Mängel gegenüber dem Rat und der Öffentlichkeit aufdecken und nachvollziehbar machen. Eine freiwillige Bereitschaft hierzu, sollte man eher nicht erwarten.

Keine rechtliche, sondern eine politische Frage ist diejenige nach einer der ausreichenden Personal- und Mittelausstattung der Naturschutzbehörden, wovon abhängt, in welchem Umfang und mit welcher Gründlichkeit ein Monitoring der Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wird und durchgeführt werden kann. Rechtlich ist das jedoch erstmal gleichgültig. Die Naturschutzbehörden haben ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Punkt.

3. **Im Rahmen des jährlich vorzulegenden Umweltberichtes gibt die Verwaltung unter der Überschrift „Verwendung von Ersatzgeldern für Kompensationsmaßnahmen“ eine detaillierten Überblick über Höhe und Verwendung der eingenommenen Ersatzgelder im Rahmen der Eingriffsregelung, aufgeschlüsselt nach Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, Betrag, Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes.**

§ 34 Abs. 2 LNatSchG NRW

„Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Ersatzgeldverzeichnis, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich sind. Das Ersatzgeldverzeichnis ist den höheren Naturschutzbehörden alle vier Jahre von den unteren Naturschutzbehörden ihres Bezirks zuzuleiten.“

Für die Einnahme der Ersatzgelder ist inzwischen die EWMG im Rahmen ihrer Grundstücksverkäufe zuständig, ebenso für die Bereitstellung bzw. den Erwerb der notwendigen Kompensationsflächen, und zwar in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, was die naturschutzrechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen betrifft.

Ersatzgelder sind zweckgebunden. In § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW heißt es dazu:

„Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und spätestens nach vier Jahren auch dort einzusetzen, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Ansonsten ist es an die zuständige höhere Naturschutzbehörde weiter zu leiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst. Für die Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf; diese können durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden. Die Listen sind dem Naturschutzbeirat vorzustellen.“

Zu 3.: Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung von Ersatzgeldern wurde zu Beginn des Jahres 2021 ein Ersatzgeldverzeichnis für die nach § 15 Absatz 2 des BNatSchG **außerhalb der Bauleitplanung** durchgeführten Ersatzmaßnahmen (z.B. Mobilfunkmasten, Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen etc.) erstellt.

Hier können Daten zur zeitlichen und finanziellen Abwicklung, die Art der Maßnahme und ihr Standort nachvollzogen werden. Damit wird den gesetzlichen Vorgaben des § 34 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zur Führung eines Ersatzgeldverzeichnisses durch die Untere Naturschutzbehörde entsprochen.

Das Verzeichnis ist auf der Homepage der Stadt unter dem Suchbegriff „Ersatzgeldverzeichnis“ oder unter dem Link <https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/userupload/Umwelt/Landschaft/Ersatzgeldverzeichnis.pdf> einsehbar.

Ein jährlich zu erstellender Umweltbericht, wie dieser von den Petenten unter den Punkten 1 - 3 gefordert wird, würde, insbesondere bei einer jährlichen Kontrolle und Bewertung aller aktuell bestehenden 242 Kompensationsflächen, zu einem erheblichen personellen Mehraufwand führen. Dies ist aus fachlicher Sicht unverhältnismäßig.

In der Tat besteht hinsichtlich der Bebauungspläne keine Verpflichtung zur Führung eines Ersatzgeldkatasters. Überdies gibt es ein „Ersatzgeld“ im Sinne des BNatSchG im Bauplanungsbereich ohnehin nicht. Die Stadt liegt also richtig, wenn sie ausführt, dass das Kataster sich auf die Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG beschränkt. Wenn man hier Aufschluss über die genaue Geldverwendung haben will, muss man jeweils Akteneinsicht anfordern, was möglich und rechtlich zulässig ist.

Hinsichtlich der baurechtlichen „Ersatzgelder“ muss man sich die erforderlichen Informationen ggf. über UIG-Anträge besorgen.

Dass die übersichtliche Darstellung der Daten in einem Umweltbericht unverhältnismäßig wäre, kann nicht nachvollzogen werden. Es gibt aber keine rechtliche Verpflichtung hierzu, so dass man der Antwort der Stadt hier nur schwer etwas entgegenzusetzen vermag. Hier müsste die Politik deutlich machen, dass sie diese Informationen wünscht.

4. Die städtische Satzung für die Ablösung der Pflegekosten im Rahmen der Eingriffsregelung wird dahingehend geändert, dass die Pflegekosten von 5 Jahre auf 30 Jahre erhöht werden.

In einem Bericht der Verwaltung an den Umweltausschuss des Rates im Jahre 2014 wird recht ausführlich dargelegt, wo die Probleme - damals wie heute - liegen. Dort heißt es:

„Viele Kompensationsmaßnahmen werden durch stadteigene Mitarbeiter des Fachbereiches 60.70 gepflegt. Die fortlaufende Bautätigkeit (Gebäude, Straßen etc.) führt auch zu einer Zunahme der Kompensationsflächen bei gleichzeitiger Abnahme des städtischen Personals.

Damit kann eine regelmäßige, fachlich fundierte Pflege der Kompensationsflächen nicht mehr dauerhaft gewährleistet werden. Die gesetzliche Verpflichtung steht dieser Entwicklung entgegen, da der je-weils anvisierte Biotoptyp und die Erreichung eines vereinbarten Zielwertes zwingend bestimmte Pflegemaßnahmen voraussetzen. Die Kostenerstattung durch die Eingriffsverursacher, die auf dem BauGB fußt (vgl. Kapitel 1.2.2), lässt gemäß Festlegung in der städtischen Satzung eine Ablösung der Pflegekosten nur für maximal 5 Jahre zu. Dadurch ergibt sich zwangsläufig eine Verlagerung der Kosten für den Folgezeitraum auf die Stadt.

Die Inanspruchnahme insbesondere privater Kompensationsflächen für andere Nutzungen durch An-lieger oder eine mangelhafte Pflege stellen weitere Probleme dar. Sofern Flächen sich im privaten Eigentum befinden, liegt auch dort die Verpflichtung zur dauerhaften, fachgerechten Pflege und zum Erhalt der Maßnahme. Damit dies sichergestellt ist, sind regelmäßige Kontrollen dieser Flächen durch die Untere Landschaftsbehörde notwendig.

Vielfach zeigen sich Pflegemängel und auch immer wieder eine sachfremde Nutzung der Kompensationsflächen z.B. als Garten. Dies erfordert dann ein rechtliches Vorgehen wegen des Verstoßes. Bei den privaten Kompensationsflächen steht der dauerhaften Entlastung bei den Pflegekosten ein erhöhter städtischer Personalaufwand für Kontrollen und Rechtsverfahren gegenüber.“

Zu 4.: Die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung) datiert von Februar 1998 und wurde auf der Grundlage einer damaligen Mustersatzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände erstellt.

In § 2 der Satzung ist festgelegt, dass die Kosten für den Erwerb und die Freilegung der erforderlichen Flächen und für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege umlagefähig sind.

Die Durchführung des nach § 1 a Abs. 3 BauGB notwendigen Ausgleichs erschöpft sich somit nicht in der einfachen Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen. Um sicherzustellen, dass die mit dem Ausgleich beabsichtigten Wirkungen tatsächlich eintreten - also die Kompensation des dazugehörigen Eingriffs erfolgt ist - muss der realisierte Ausgleich so lange unterstützt und weiterentwickelt werden, bis er diese Funktion selbständig erfüllt. Erst wenn dieses Stadium des Ausgleichs erreicht ist, ist er im Sinne des § 128 Abs.1 Satz 1 Nr.2 BauGB i.V.m. §§ 135 a ff BauGB endgültig hergestellt.

Die Zeiträume, die für die Erzielung des funktionsfähigen Zustandes einzelner Biotoptypen anzusetzen sind, können dem Anhang zur Kostenerstattungssatzung entnommen werden und sind auf maximal 5 Jahre begrenzt. Die hierfür anfallenden Kosten sind somit ebenfalls Bestandteil des Aufwands zur Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Bei der Kostenerstattungssatzung sind zwei Punkte zu unterscheiden. Erstens die „Pflegekosten“ zur Erreichung eines gewünschten Zustands der Ersatzmaßnahme, z. B. der hinreichenden Ausprägung einer Wiese oder eines bestimmten Waldzustandes. Hier ist eine starre Frist natürlich problematisch. Der zeitliche Pflegebedarf hängt stark von der Eigenart der durchzuführenden Maßnahme abhängen und ist maßnahmenspezifisch festzulegen und ggf. zu kontrollieren. Eine Höchstdauer von fünf Jahren kann nur festgelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass in diesem Zeitraum der angestrebte Zustand auch erreicht wird. Dauert die Entwicklung länger, muss natürlich auch die Entwicklungspflege länger dauern. Alles andere ist rechtswidrig und keine geeignete Umsetzung der Kompensationsanforderungen.

Hiervon zu unterscheiden ist die Erhaltungspflege, also eine Pflege die erforderlich ist, um z. B. einen Lebensraumtyp in seiner Existenz zu erhalten, wie z. B. die Beweidung oder Mahd bei Trockenrasen. Ohne diese Pflege geht der Lebensraumtyp bekanntlich verloren. Eine solche Pflege muss immer solange erfolgen wie der Eingriff, der kompensiert werden sollte, noch fort dauert. Denn solange muss auch die Kompensation erhalten bleiben. Bei einem Baugebiet also auch Jahrhunderte, wenn es solange existiert. Dasselbe gilt für Blühstreifen und ähnliches, die als Kompensationsmaßnahme eingesetzt werden. Zeitliche Begrenzungen sind hier schlicht rechtswidrig. Dennoch wird immer wieder versucht solche einzuführen.

Auch hier wird natürlich versucht, Kosten zu sparen.

Nach einschlägigen Gerichtsurteilen und Kommentaren zum BNatSchG ist unter „dauerhafter Pflege“, wie es im Gesetz heißt, ein Pflegezeitraum von mindestens 30 Jahren (eine Generation) zu verstehen.

Für die Pflege der städtischen Kompensationsflächen ist inzwischen die mags zuständig, wiederum in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, die dafür Sorge zu tragen hat, dass die Pflege entsprechend der festgesetzten Kompensationsziele erfolgt.

Die Dauer dieser erstattungsfähigen Pflegemaßnahmen grenzt sie von den Pflegemaßnahmen ab, die ausschließlich der Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen dienen. Mangels zusätzlicher ökologischer Aufwertung unterstützen Unterhaltungsmaßnahmen nicht die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB, so dass ihre Kosten nicht erstattungsfähig sind. Die geforderte Verlängerung des umlagefähigen Pflegezeitraumes ist somit rechtlich nicht möglich.